



Gemeinde Stöttlen

Hauptsatzung vom 23.11.2023

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg - GemO - hat der Gemeinderat am 23. November 2023. folgende Hauptsatzung beschlossen:

I. Form der Gemeindeverfassung

§ 1

Gemeinderatsverfassung

Verwaltungsorgane der Gemeinde sind der Gemeinderat und der Bürgermeister.

II. Gemeinderat

§ 2

Rechtsstellung, Aufgaben und Zuständigkeiten

Der Gemeinderat ist die Vertretung der Bürger und das Hauptorgan der Gemeinde. Er legt die Grundsätze für die Verwaltung der Gemeinde fest und entscheidet über alle Angelegenheiten der Gemeinde, soweit nicht der Gemeinderat dem Bürgermeister bestimmte Angelegenheiten übertragen hat oder der Bürgermeister kraft Gesetzes zuständig ist. Der Gemeinderat überwacht die Ausführung seiner Beschlüsse und sorgt beim Auftreten von Missständen in der Gemeindeverwaltung für deren Beseitigung durch den Bürgermeister.

§ 3

Zusammensetzung

Der Gemeinderat besteht aus dem Bürgermeister als Vorsitzendem und 11 ehrenamtlichen Mitgliedern (Gemeinderäte).

III. Bürgermeister

§ 4

Rechtsstellung

Der Bürgermeister ist hauptamtlicher Beamter auf Zeit.

§ 5

Zuständigkeiten

(1) Der Bürgermeister leitet die Gemeindeverwaltung und vertritt die Gemeinde. Er ist für die sachgemäße Erledigung der Aufgaben und den ordnungsgemäßen Gang der

Verwaltung verantwortlich und regelt die innere Organisation der Gemeindeverwaltung. Der Bürgermeister erledigt in eigener Zuständigkeit die Geschäfte der laufenden Verwaltung und die ihm sonst durch Gesetz oder den Gemeinderat übertragenen Aufgaben. Weisungsaufgaben erledigt der Bürgermeister in eigener Zuständigkeit, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Dies gilt auch, wenn die Gemeinde in einer Angelegenheit angehört wird, die aufgrund einer Anordnung der zuständigen Behörde geheimzuhalten ist.

- (2) Dem Bürgermeister werden folgende Aufgaben zur Erledigung dauernd übertragen, soweit es sich nicht bereits um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt:
- 2.1. die Bewirtschaftung der Mittel nach dem Haushaltsplan bis zum Betrag von 20.000 € im Einzelfall;
 - 2.2. die Zustimmung zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Ausgaben bis zu 5.000 € im Einzelfall;
 - 2.3. die Ernennung, Einstellung und Entlassung und sonstige personalrechtliche Entscheidungen von Aushilfsbeschäftigten, Auszubildenden, in Ausbildung stehende Personen, Praktikanten, Beamten auf Widerruf, Arbeitnehmende der EG 1 bis EG 8, sowie pädagogischen Fachkräften, außer Kindergartenleitung und Bauhofleitung;
 - 2.4. die Gewährung von unverzinslichen Lohn- und Gehaltsvorschüssen sowie Unterstützungen und von Arbeitgeberdarlehen im Rahmen der Richtlinien;
 - 2.5. die Bewilligung von nicht im Haushaltsplan einzeln ausgewiesenen Freigiebigkeitsleistungen bis zu 2.000 € im Einzelfall;
 - 2.6. die Stundung von Forderungen im Einzelfall;
 - 2.6.1. bis zu 3 Monaten in unbeschränkter Höhe;
 - 2.6.2. über 3 Monate bis zu 6 Monaten bis zu einem Höchstbetrag von 5.000 €;
 - 2.7. den Verzicht der Ansprüche der Gemeinde und die Niederschlagung solcher Ansprüche, die Führung von Rechtsstreiten und den Abschluss von Vergleichen, wenn der Verzicht oder die Niederschlagung, der Streitwert oder bei Vergleichen das Zugeständnis der Gemeinde im Einzelfall nicht mehr als 5.000 € beträgt;
 - 2.8. die Veräußerung und dingliche Belastung, den Erwerb und Tausch von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten, einschließlich der Ausübung von Vorkaufsrechten, im Wert bis zu 10.000 € im Einzelfall;
 - 2.9. Verträge über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichem Vermögen bis zu einem jährlichen Miet- oder Pachtwert von 12.000 € im Einzelfall;
 - 2.10. die Veräußerung von beweglichem Vermögen bis zu 10.000 € im Einzelfall;
 - 2.11. die Bestellung von Bürgern zu ehrenamtlicher Mitwirkung sowie die Entscheidung darüber, ob ein wichtiger Grund für die Ablehnung einer solchen ehrenamtlichen Mitwirkung vorliegt;
 - 2.12. die Zuziehung sachkundiger Einwohner und Sachverständiger zu den Beratungen einzelner Angelegenheiten im Gemeinderat;
 - 2.13. die Beauftragung der Feuerwehr zur Hilfeleistung in Notlagen und mit Maßnahmen der Brandverhütung im Sinne des § 2 Abs. 2 Feuerwehrgesetz.
 - 2.14. die Zulässigkeit nach § 144 BauGB;
 - 2.15. die Stellungnahme der Gemeinde als Angrenzer (§ 55 LBO), wenn Befreiungen von den Festsetzungen des Bebauungsplanes nicht erforderlich sind;
 - 2.16. die Erklärung des Einvernehmens der Gemeinde bei positiver Entscheidung
 - 2.16.1. über die Zulassung von Ausnahmen von den Festsetzungen des Bebauungsplanes (§ 31 Abs. 1 BauGB);
 - 2.16.2. die Erteilung von Befreiungen von den Festsetzungen des Bebauungsplanes (§ 31 Abs. 2 BauGB) sofern diese geringfügig und städtebaulich unbedeutend sind;
 - 2.16.3. die Zulassung von Vorhaben während der Aufstellung eines Bebauungsplans (§ 33 BauGB) sofern das Vorhaben dem Bebauungsplanentwurf entspricht;
 - 2.16.4. die Zulassung von Vorhaben innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile (§ 34 BauGB), wenn die jeweilige Angelegenheit für die städtebauliche Entwicklung der Gemeinde nicht von grundsätzlicher Bedeutung oder besonderer Wichtigkeit ist;

2.16.5. die Zulassung von Vorhaben im Außenbereich (§ 35 BauGB), wenn es sich um unwesentliche bzw. unbedeutende Baumaßnahmen handelt.

2.17. Der Gemeinderat ist über wichtige Angelegenheiten in geeigneter Weise, spätestens bis zur nächsten Gemeinderatssitzung zu informieren.

IV. Ortsteile

§ 6

Benennung der Ortsteile

- (1) Das Gemeindegebiet besteht aus folgenden, räumlich voneinander getrennten Ortsteilen: Stödtlen, Birkenzell, Berlismühle, Dambach, Eck am Berg, Freihof, Gaxhardt, Gerau, Kaltenwag, Kreuthof, Maxenhof, Merzenhof, Niederroden, Oberzell, Oberbronnen, Regelsweiler, Schnepfenmühle, Schnepfenhof, Strambach, Stillau, Tragenroden, Unterbronnen, Weiler an der Eck, Winterhof, Ziegelhütte bei Stödtlen.
- (2) Die Namen der in Absatz 1 bezeichneten Ortsteile werden mit dem vorangestellten Namen der Gemeinde und mit diesem durch Bindestrich verbunden geführt.

V. Unechte Teilortswahl

§ 7

Unechte Teilortswahl

- (1) Von den in § 6 Abs. 1 genannten Ortsteilen bilden je einen Wohnbezirk im Sinne von § 27 Abs. 2 Satz 1 GemO
 - 1.1 die Ortsteile Stödtlen, Niederroden, Kreuthof, Merzenhof, Ziegelhütte bei Stödtlen, Tragenroden (Wohnbezirk I)
 - 1.2 der Ortsteil Birkenzell (Wohnbezirk II)
 - 1.3 der Ortsteil Dambach (Wohnbezirk III)
 - 1.4 die Ortsteile Eck am Berg und Ober- u. Unterbronnen (Wohnbezirk IV)
 - 1.5 die Ortsteile Gaxhardt, Schnepfenmühle, Schnepfenhof, Berlismühle (Wohnbezirk V)
 - 1.6 die Ortsteile Regelsweiler, Strambach, Kaltenwag, Maxenhof, Winterhof (Wohnbezirk VI)
 - 1.7 die Ortsteile Stillau, Gerau, Weiler an der Eck, Freihof, Oberzell (Wohnbezirk VII).Die Sitze im Gemeinderat sind nach Maßgabe des Absatzes 2 mit Vertretern dieser Wohnbezirke zu besetzen.

(2) Die Sitze im Gemeinderat werden wie folgt auf die einzelnen Wohnbezirke verteilt:

- | | |
|----------------------------------|---------|
| 2.1 Wohnbezirk I (Stödtlen) | 4 Sitze |
| 2.2 Wohnbezirk II (Birkenzell) | 1 Sitz |
| 2.3 Wohnbezirk III (Dambach) | 1 Sitz |
| 2.4 Wohnbezirk IV (Eck am Berg) | 1 Sitz |
| 2.5 Wohnbezirk V (Gaxhardt) | 1 Sitz |
| 2.6 Wohnbezirk VI (Regelsweiler) | 2 Sitze |
| 2.7 Wohnbezirk VII (Stillau) | 1 Sitz |

VI. Schlussbestimmungen

§ 8

Inkrafttreten

Die Hauptsatzung tritt am 1. Januar 2024 in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die bisherige Hauptsatzung vom 1. Dezember 2008 außer Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Stöttlen, 30. November 2023

gez.
Jan-Erik Bauer
Bürgermeister